

Veräußerung der streitbefangenen Sache
10.05.01 - v11

Einzelrechtsnachfolge

§§ 265, 325

Vor

- Streitbefangene Sache
 - EigentumsR
 - dingliches R
 - subj. Rechte
- Forderungen
- Veräußerung bzw Abtretung
- nach Eintritt der Rechtshängigk §261

Folgen

- Rechtsvorgänger
 - § 265 II 1
 - gesetzliche Prozessstandschaft im eigenen Namen
- Bindg an Prozessergebnis
 - Günstige Ergebnisse immer
 - Gutgläubig
 - §§ 325 ZPO, 932ff BGB
- Rechtskraft §325
- Titelumschreibung
 - §727
 - §731
 - Vollstreckung
- Rechtsnachfolger
 - Prozessbeteiligung
 - Nebenintervenient
 - § 66ff.
 - §265 II 3
 - ingeschr. Prozessmittel
 - Hauptintervenient
 - §64
 - §265 II 2
 - Zustimmg Gegner
 - Prozessübernahme
 - §265 II 2
 - gesetzlich zugelassener Fall des Parteiwechsels
 - Zustimmg alle Beteiligten
- Verfahren
 - Klageantrag (str)
 - keine Änderung
 - bei Veräußerung durch Kläger: Leistg an den jetzigen Rechtsinhabers
 - Prozessverlauf
 - Kl veräußert
 - Bekl kann AktivLeg rügen § 265 III
 - Änderg der Kl auf Surrogat § 264 Nr.3
 - B veräußert
 - Klagerücknahme
 - erledigt erklären HauptS
 - Prozess fortführen (s.o.)